

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Herr Frank Ruffer, Tel. 171304

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bei Freigängerkatzen

Beschlussvorlage Nr. 217/2024

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

BeratungsfolgeHaupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid**Behandlung**öffentlich
öffentlich**Sitzungstermine**02.12.2024
09.12.2024**Finanzielle Auswirkungen?** ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008 wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Verwaltungsseitig wurde in der Beschlussvorlage „Vertrag mit dem Tierschutzverein Lüdenscheid und Umgebung e. V. über die Aufnahme von Fundtieren und Tieren in Sicherungsverwahrung“ (Nr. 117/2024) für die nicht-öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.09.2024 wie folgt ausgeführt:

„Große Unterbringungskapazitäten und finanziell erhebliche Kosten fordert das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen. Im Tierheim Dornbusch waren in den Jahren 2018 – 2022 insgesamt 465 Fundkatzen (davon 100 Kitten = Katzenjunge) mit über 16.000 Aufenthaltstagen untergebracht, davon waren 314 Tiere nicht kastriert sowie 328 nicht gekennzeichnet. Nur 62 Tiere wurden von ihren Besitzern abgeholt. Im Jahr 2023 wurden 112 Katzen im Tierheim aufgenommen, bis zum 29.08.2024 bereits 65; Tendenz steigend.

Der Tierschutzverein ist – wie andere Tierheime auch - mit der hohen Anzahl der Katzen überlastet, insbesondere da immer weitere Tiere hinzukommen. Er hat in den letzten Jahren enorme Unterbringungsressourcen für Katzen schaffen müssen. Die Pflege und Betreuung - insbesondere auch bei den vielen in sehr schlechtem gesundheitlichen Zustand, mit teilweise erheblichen Verletzungen, aufgenommenen sogenannten Freigängerkatzen - binden erhebliche Personalressourcen. Ohne den Einsatz einer großen Anzahl ehrenamtlicher Kräfte ist dies nicht zu bewältigen.

Durch eine zu hohe Population von Katzen ergeben sich aber unter anderem auch noch folgende Probleme:

- Gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen und Haustieren (z. B. auch Hauskatze mit Freigang) durch Krankheitserreger, die von kranken, freilebenden Katzen ausgeschieden werden
- Gefährdung teilweise bestandsbedrohter anderer Tierarten wie Singvögel
- Behinderung des Straßenverkehrs
- Qualen verletzter / kranker Katzen

Der Deutsche Tierschutzbund fordert bereits seit Jahren bei den sogenannten Freigängerkatzen eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht. Dies würde bedeuten, dass Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Freigang gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und durch Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lassen müssen. Entlaufene Tiere können durch diese Kennzeichnung schnell dem*der Eigentümer*in zurückgegeben werden. Durch die Kastration wird der unkontrollierten Vermehrung und den daraus resultierenden Problemen entgegengewirkt. Sie ist nach dem Tierschutzgesetz eine zulässige Maßnahme zur Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung. Hauskatzen, die nicht ins Freie gelassen werden, sind von der Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht nicht betroffen.

Mit der Regelung in § 13b Tierschutzgesetz wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei dem in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Zudem kann auch eine Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen ist mit § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden.

Zwischenzeitlich haben in NRW weit mehr als 200 Kommunen (auch des Märkischen Kreises) sowie 14 Kreise entsprechende Regelungen überwiegend in ihre ordnungsbehördlichen Verordnungen aufgenommen beziehungsweise eigenständige Verordnungen erlassen. Der Märkische Kreis selbst plant keine entsprechende Verordnung, das Veterinäramt des Märkischen Kreises unterstützt aber die Übernahme in eine ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Auch wenn nach den derzeitigen Erkenntnissen noch keine Überpopulation von Katzen im Lüdenscheider Stadtgebiet gegeben ist, zeigt die Entwicklung im Tierheim Dornbusch und in den nordrhein-westfälischen Tierheimen insgesamt die zunehmend steigende Problematik und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf. Die Übernahme einer Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht in die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid dient nicht nur dem Gesundheitsschutz von Menschen sondern letztlich auch dem Schutz von sogenannten Freigängerkatzen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, ebenfalls eine Regelung zur Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht bei sogenannten Freigängerkatzen in ihre Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) aufzunehmen und wird die notwendige Änderung der Gefahrenabwehrverordnung den zuständigen Gremien mit separater Beschlussvorlage noch in diesem Jahr vorlegen.“

Die vorgenannte Regelung wird auf Grundlage der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW durch die angefügte Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008 in den § 9 (Tiere) als Absatz 4 übernommen. Befreit von der Kastrationspflicht sind nur Katzen, die jünger als fünf Monate sind. Diese sind im Regelfall noch nicht geschlechtsreif.

Zusätzlich wird mit der Ergänzung des § 15 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung eine Ahndungsmöglichkeit für Verstöße gegen die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt. Gemäß § 15 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung können diese durch die Örtliche Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Lüdenscheid, den 31.10.2024

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008

